VERFAHRENSVERMERKE

Planunterlage

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, Gemarkung Wennigsen, Flur 6, Maßstab 1 : 1.000

Erlaubnisvermerk: Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12.12.2002, Nds. GVBI. 2003, S. 5).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des amtlichen Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11/2012).

Planverfasser

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 und die Begründung dazu wurden ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Susanne Vogel, Architektin, Hannover.

Hannover, im April 2013

gez. Vogel

Aufstellung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.02.2013 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.02.2013 gem. § 4 Abs.2 BauGB beteiligt und von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt.

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.02.2013 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 und die Begründung dazu haben von Montag, den 04.03.2013 bis einschließlich Freitag, den 05.04.2013 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.12 nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.06.2013 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Genehmigung

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 bedarf daher **nicht** der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Wennigsen (Deister), den 19. Juni 2013

Der Bürgermeister

gez. Christoph Meineke

Inkrafttreter

Die Gemeinde hat gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am <u>06.07.2013</u> in der Calenberger Zeitung bekannt gemacht, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 beschlossen worden ist.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 ist damit am <u>06.07.2013</u> rechtsverbindlich geworden.

Wennigsen (Deister), den 08.07.2013

Der Bürgermeister

i.V. gez. Beermann

Siegel

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Wenngisen (Deister), den _____

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

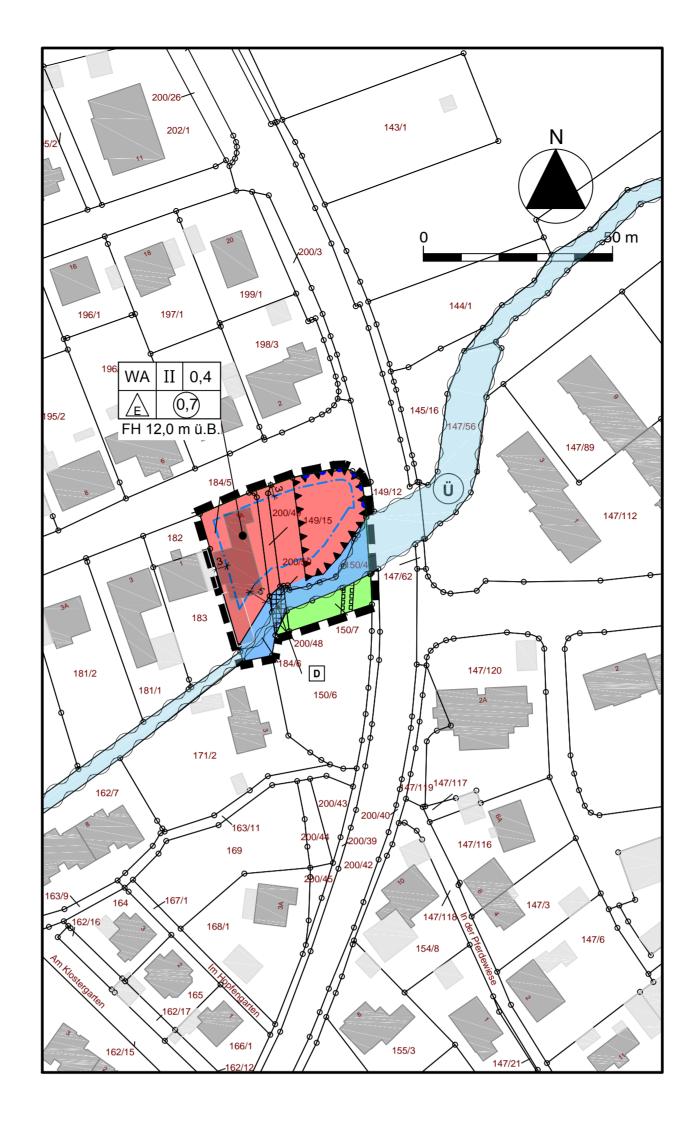
Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Wennigsen (Deister) mit der Urschrift wird beglaubigt.

Wennigsen (Deister), den _____

HINWEISE

Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 12 werden durch die 1. Änderung nicht geändert. Sie gelten im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung unverändert weiter.

Im Umfeld des Plangebietes sind archäologische Fundstellen bekannt. Mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde im Plangebiet ist dringend zu rechnen. Sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 in Verbindung mit § 12 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Die Genehmigung ist im Vorfeld bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Region Hannover zu beantragen und wird nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, damit sichergestellt wird, dass die archäologischen Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden.



PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509), und auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBI. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) diese 1. Änderung Bebauungsplans Nr. 12, bestehend aus der Planzeichnung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Wennigsen (Deister), den 19. Juni 2013

Siegel

gez. Christoph Meineke

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 gelten außer den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen

- die VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUND-STÜCKE (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 26.06.1962 in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBI. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I, S. 466) und
- die VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet (WA)

Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)

(0,7) Geschosflächenzahl (GFZ)

II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig

FH 12,0 m ü.B. maximal zulässige Firsthöhe über der Bezugsebene Vgl. § 7 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr.12

----- Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Stra

Straßenbegrenzungslinie
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt



öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Gewässerrandstreifen Vgl. § 4 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr.12



Wennigser Mühlbach, Gewässer II. Ordnung

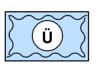


Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes Vgl. § 1 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr.12

Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung

Grenze des r\u00e4umlichen Geltungsbereichs der 1. \u00e4nderung des Bebauungsplans

Nachrichtliche Übernahme



Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, hier: Überschwemmungsgebiet des Wennigser Mühlbachs

D

Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Gemeinde Wennigsen (Deister) Ortschaft Wennigsen

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12

Satzung - beglaubigte Abschrift

Maßstab 1 : 1.000

